

# Künstliche Intelligenz in der wissenschaftlichen Begutachtung

Position und Perspektiven der DFG



# Künstliche Intelligenz in der wissenschaftlichen Begutachtung

## Position und Perspektiven der DFG

### 1. Einleitung

Der fortschreitende digitale Wandel prägt die Wissenschaft in vielfältiger Weise. Mit der Entwicklung generativer Modelle der Künstlichen Intelligenz (KI), insbesondere sogenannter Large Language Models (LLM), entstehen neue Möglichkeiten der Informationsverarbeitung, Textgenerierung und Analyse. Diese Entwicklungen wirken sich zunehmend auch auf Prozesse der Forschungsförderung aus, insbesondere auf die wissenschaftliche Begutachtung, die als Kernverfahren der Qualitätssicherung im Fördersystem der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gilt.

Vor diesem Hintergrund hat die DFG die Rolle und den möglichen Einsatz von KI in der Begutachtung intensiv geprüft. In einer Stellungnahme der DFG vom September 2023 wurde eine Nutzung von KI in Begutachtungsverfahren zunächst ausgeschlossen, um klare Rahmenbedingungen und Handlungssicherheit in Bezug auf diese sich rasch entwickelnde Technologie zu schaffen. Wie angekündigt, erfolgte in den Jahren 2023 bis 2025 auch auf Basis einer engmaschigen Beobachtung der aktuellen Entwicklungen eine umfassende Neubewertung. Ziel war es, Chancen und Risiken zu analysieren, rechtliche und ethische Rahmenbedingungen zu klären und eine verantwortungsvolle Grundlage für die Nutzung von KI in der Begutachtung zu schaffen.

Das vorliegende Whitepaper fasst diesen Klärungsprozess zusammen. Es beschreibt die Entwicklung der internen Diskussionen, zeigt die fachlichen, rechtlichen und technischen Argumente auf und begründet die Einführung der Leitlinie zur Nutzung von (generativer) Künstlicher Intelligenz in der Begutachtung, die im Dezember 2025 beschlossen wurde.

### 2. Ausgangslage und bisherige Position der DFG

Das Präsidium der DFG veröffentlichte im September 2023 eine Stellungnahme zum Einfluss generativer Modelle auf Wissenschaft und Förderhandeln. Darin wurde betont, dass generative KI-Systeme erhebliche Potenziale für Forschung und Wissensproduktion bergen, zugleich aber Fragen der wissenschaftlichen Integrität, der Transparenz und der Vertraulichkeit sowie epistemische Fragen aufwerfen.

Im Kontext der Begutachtung wurde die Nutzung solcher Systeme seinerzeit zunächst ausgeschlossen. Begründet wurde dies mit dem besonderen Schutzbedarf vertraulicher Antragsunterlagen und der Verantwortung der Gutachter\*innen für Inhalt und Qualität ihrer Beurteilungen. In der Stellungnahme wurde betont, dass Gutachten ausschließlich von Menschen zu verantworten seien und dass die Nutzung generativer Modelle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Blick auf dessen Vertraulichkeit unzulässig sei.

Diese Position war jedoch ausdrücklich als Zwischenstand markiert. Das Präsidium kündigte in der Stellungnahme an, die technischen und rechtlichen Entwicklungen zu beobachten und auf Grundlage empirischer Erfahrungen zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen ein Einsatz von KI künftig möglich wäre. Zu diesem Zweck wurde die

## Inhalt

### 1. Einleitung

### 2. Ausgangslage und bisherige Position der DFG

### 3. Verlauf der Diskussion in den Gremien der DFG

### 4. Chancen und Nutzungspotenziale

### 5. Herausforderungen und Risiken

### 6. Leitlinie zur Nutzung von KI in der Begutachtung

### 7. Perspektive und institutionelle Konsequenzen

### 8. Schlussfolgerung

Mitglieder und Ständige Gäste der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Themen des Digitalen Wandels, 2022–2026

Impressum

Senatsarbeitsgruppe „Digitaler Wandel“ mit der Aufgabe betraut, die relevanten epistemischen, technischen, rechtlichen und ethischen Fragen zu vertiefen.

### 3. Verlauf der Diskussion in den Gremien der DFG

Zwischen 2023 und 2025 befasste sich die Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Senats „Digitaler Wandel“ in mehreren Sitzungen mit möglichen funktionalen Dimensionen von KI in der Begutachtung. In den Diskussionen spiegelt sich ein Wandel von einer vorsorglich restriktiven Haltung hin zu einer regulativ-ermöglichenden Perspektive wider.

Im Jahr 2023 standen zunächst technische und epistemische Fragestellungen im Vordergrund. Diskutiert wurden der „Blackbox-Charakter“ generativer Modelle, mangelnde Nachvollziehbarkeit, potenzielle Verzerrungen in den Trainingsdaten, Umgang mit Bias, Funktion und Weiterentwicklung von Peer-Review sowie die Gefahr, dass etablierte Forschungspositionen durch datengetriebene Wahrscheinlichkeiten überproportional reproduziert werden. Auch datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen an den Einsatz von KI wurden als wesentliche Hinderungsgründe benannt.

Ab 2024 verlagerte sich der Schwerpunkt der Diskussion auf die Frage, unter welchen Bedingungen eine rechtskonforme und wissenschaftsgeleitete vertretbare Nutzung möglich wäre. Dabei erfolgte eine systematische Differenzierung zwischen drei Typen von KI-Systemen: kommerzielle cloudbasierte Modelle (Typ A), lizenzierte Dienste mit Datenschutzvereinbarungen (Typ B) und lokal oder institutionell gehostete Open-Source-Modelle (Typ C). Diese Unterscheidung eröffnete die Möglichkeit, sichere Einsatzszenarien zu identifizieren. Insbesondere Typ-C-Systeme wurden als wissenschaftsnah und passend für eine rechtskonforme Ausgestaltung bewertet.

Parallel dazu konkretisierte sich mit der Verabschiedung der europäischen KI-Verordnung (EU) 2024/1689 ein rechtlicher Rahmen, der die Verantwortlichkeiten von Betreibern und Nutzer\*innen von KI-Systemen regelt. Diese Entwicklungen ermöglichten es der DFG, die bis dahin geltende Ausschlusspraxis neu zu bewerten.

In der abschließenden Beratungsphase im Jahr 2025 entstand in der Arbeitsgruppe Konsens darüber, dass die Nutzung von KI in der Begutachtung unter klaren Bedingungen möglich sein soll. Grundlage dafür bilden die vier Prinzipien Vertraulichkeit, Transparenz, Qualitätssicherung und Verantwortung. Auf dieser Basis wurde die Entwicklung einer verbindlichen Nutzungsleitlinie angegangen.

#### 4. Chancen und Nutzungspotenziale

Die Diskussionen zeigten, dass der Einsatz von KI in der Begutachtung nicht nur Risiken, sondern auch substanzielle Potenziale birgt. KI-Systeme können etwa zur Effizienzsteigerung beitragen, indem sie Gutachter\*innen bei der Strukturierung, Literaturrecherche, sprachlichen Überarbeitung und formalen Prüfung ihrer Texte unterstützen. Durch diese Entlastung kann die Fokussierung auf die inhaltliche Beurteilung wissenschaftlicher Qualität erleichtert werden.

Darüber hinaus kann die Nutzung von KI die Vergleichbarkeit von Gutachten erhöhen. Besser strukturierte Texte und präzisere Formulierungen tragen zur Klarheit von Gutachten bei. Besonders in mehrsprachigen oder interdisziplinären Begutachtungskontexten kann dies die Verständlichkeit und Kohärenz der Beurteilungen verbessern.

Nicht zuletzt eröffnet der Einsatz von KI die Möglichkeit, wissenschaftliche Begutachtungsverfahren stärker an den Stand technischer Innovationen anzupassen. Die kontrollierte Integration digitaler Werkzeuge in den Begutachtungsprozess entspricht dem Selbstverständnis der DFG als lernender und wissenschaftsgeleiteter Organisation, die den digitalen Wandel aktiv gestaltet.

Diese Potenziale lassen sich nur dann realisieren, wenn die Nutzung von KI klar geregelt, rechtlich abgesichert und durch transparente Verfahren kontrolliert wird.

#### 5. Herausforderungen und Risiken

Die Einführung von KI in der Begutachtung erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit den Risiken, die mit der Technologie verbunden sind.

Grundsätzlich besteht die Gefahr inhaltlicher Verzerrungen durch sogenannte Bias-Strukturen. Generative Modelle basieren auf statistischen Wahrscheinlichkeiten und spiegeln gesellschaftliche, kulturelle und disziplinäre Dominanzen wider. Gerade neue und innovative Ansätze können daher nicht entsprechend abgebildet werden. Ohne kritische Prüfung können diese Verzerrungen die Objektivität und Vielfalt wissenschaftlicher Bewertungen beeinträchtigen; dies ist in jedem Fall zu vermeiden.

Ein weiteres Risiko betrifft die ungleiche Kompetenzverteilung im Umgang mit KI. Die Fähigkeit, KI-generierte Inhalte zu beurteilen, ist unter Gutachter\*innen unterschiedlich ausgeprägt. Dies kann zu Qualitätsunterschieden in der Nutzung führen. Die DFG berücksichtigt diese Herausforderung, indem sie Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung vorsieht.

Besonders hervorzuheben ist die Wahrung der Vertraulichkeit. Förderanträge enthalten häufig unveröffentlichte Forschungsideen, Daten und methodische Details, deren Schutz ein zentrales Element wissenschaftlicher Integrität darstellt. Jede Weitergabe dieser Inhalte an externe Systeme oder Dritte ist mit diesem Prinzip unvereinbar. Daher ist der Einsatz cloudbasierter Systeme ohne vertraglich garantierte Datensicherheit nicht gestattet.

Diese und weitere Aspekte verdeutlichen, dass der Einsatz von KI nur auf Grundlage verbindlicher Rahmenbedingungen möglich ist. Zunächst ist auf verschiedenen rechtlichen Ebenen erforderlich, dass die antragstellenden Personen dem Einsatz von KI in der Begutachtung im beschriebenen Rahmen zustimmen. Gleichzeitig müssen die Gutachter\*innen verbindlich anerkennen, KI nur in ebendieser Weise zum Einsatz zu bringen. Um die Gutachter\*innen beim bestimmungsgemäßen Einsatz von KI zu unterstützen, wurde eine Leitlinie erarbeitet, die praxisnah Anforderungen an rechtliche Sicherheit, ethische Verbindlichkeit und Verfahrensqualität gleichermaßen beschreibt.

#### 6. Leitlinie zur Nutzung von KI in der Begutachtung

Die im Dezember 2025 verabschiedete Leitlinie zur Nutzung von (generativer) Künstlicher Intelligenz in der Begutachtung bildet den normativen Rahmen für den künftigen Einsatz von KI-Systemen in DFG-Begutachtungsverfahren.

Die Leitlinie definiert den Einsatz von KI als unterstützendes Werkzeug, nicht als Ersatz menschlicher Beurteilung. KI darf zur sprachlichen und strukturellen Unterstützung, zur Literaturrecherche oder zur formalen Textprüfung eingesetzt werden. Die wissenschaftliche Analyse, Bewertung und Empfehlung verbleiben als Aufgaben ausschließlich bei den Gutachter\*innen.

Zentraler Bestandteil ist das Prinzip der Vertraulichkeit: Antragsinhalte dürfen nur in Systemen verarbeitet werden, die eine gesicherte, nicht öffentliche Datenverarbeitung gewährleisten. Dies trifft insbesondere auf lokal installierte oder institutionell gehostete Anwendungen zu. Eine Nutzung von cloudbasierten Systemen ist nur dann zulässig, wenn vertraglich ausgeschlossen ist, dass Daten gespeichert oder zu Trainingszwecken verwendet werden und davon ausgegangen werden kann, dass dieser vertraglichen Pflicht auch entsprochen wird.

Zudem schreibt die Leitlinie eine Transparenzpflicht vor, d.h. die Nutzung von KI ist gegenüber der DFG offenzulegen. Diese Offenlegung dient der Transparenz im Entscheidungsprozess und unterstützt so das Vertrauen in die Integrität des Begutachtungsprozesses.

Darüber hinaus betont die Leitlinie das Prinzip der Qualitätssicherung: KI-generierte Inhalte dürfen nicht unreflektiert übernommen werden. Sie müssen auf Richtigkeit, Verzerrungen und fachliche Angemessenheit geprüft werden. Die inhaltliche Verantwortung liegt unverändert bei der Person, die das Gutachten erstellt.

Mit der Leitlinie wird ein ausgewogener, rechtssicherer Rahmen geschaffen, der die Nutzung von KI ermöglicht, ohne die Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität zu gefährden.

## 7. Perspektive und institutionelle Konsequenzen

Mit der Leitlinie und der Abgabe der damit verbundenen Erklärungen wird der Einsatz von KI in der Begutachtung zulässig, sofern die festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Für die DFG ergeben sich daraus mehrere Handlungsfelder. Dazu zählen die Information der Gutachter\*innen über die rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen, die Betonung der Relevanz von Kompetenzen im Umgang mit KI sowie die kontinuierliche Beobachtung der Anwendungspraxis. Ziel ist es, auf Grundlage dieser Erfahrungen künftige Anpassungen der Leitlinie evidenzbasiert vornehmen zu können.

## 8. Schlussfolgerung

Mit der Einführung der Leitlinie zur Nutzung von KI in der Begutachtung wurde ein zentraler Schritt zur Aktualisierung der wissenschaftsgeleiteten Förderpraxis vollzogen. Die Leitlinie schafft Klarheit über zulässige Anwendungen, legt Verantwortlichkeiten fest und sichert die Einhaltung der Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität.

Die DFG versteht Künstliche Intelligenz als Instrument zur Unterstützung, nicht als Ersatz wissenschaftlicher Urteilskraft. Durch die Verknüpfung von technologischer Offenheit und normativer Bindung in ihren Maßnahmen trägt die DFG dazu bei, Vertrauen, Transparenz und Qualität im Begutachtungsverfahren langfristig zu sichern. Damit wird die wissenschaftliche Begutachtung als zentrales Element des Förderhandelns weiterentwickelt – im Einklang mit den Anforderungen eines digitalen, innovationsorientierten Wissenschaftssystems.

## Mitglieder und Ständige Gäste der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Themen des Digitalen Wandels, 2022–2026

### Vorsitz

Professorin Dr. Kerstin **Schill** (Universität Bremen),  
Vizepräsidentin der DFG  
Dr. Heide **Ahrens**,  
Generalsekretärin der DFG

### Mitglieder

Professor Dr. Uwe **Abmann** (TU Dresden), Professor Dr.-Ing. Georg **Duda** (Charité Universitätsklinikum Berlin), Professor Dr. Holger **Gohlke** (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), Professor Dr. Georg **Guggenberger** (Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover), Professor Dr.-Ing. Hans **Hasse** (RPTU Kaiserslautern-Landau), Professorin Dr. Karin **Jacobs** (Universität des Saarlandes), Professorin Dr. Laura **Kallmeyer** (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), Professorin Dr. Eva **Kocher** (Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder) Professor Dr. Ralf **Ludwig** (Universität Rostock), Professorin Dr. Michaela **Maier** (RPTU Kaiserslautern-Landau), Professorin Vivien **Petras**, Ph.D. (Humboldt-Universität zu Berlin), Professorin Dr. Iris **Pigeot** (Universität Bremen), Professor Dr. Helge **Ritter** (Universität Bielefeld), Professor Dr. Albrecht **Schmidt** (Ludwig-Maximilians-Universität München), Professor Dr. Andreas **Speer** (Universität zu Köln), Professorin Dr.-Ing. Martina **Zimmermann** (TU Dresden)

### Die Arbeitsgruppe dankt folgenden Gästen für ihre Impulsvorträge:

Dr. Katrin **Frisch**, Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland (OWID), Professorin Dr. Iryna **Gurevych**, Technische Universität Darmstadt – Fachbereich Informatik, Ubiquitous Knowledge Processing Lab, Professor Dr. Andreas **Hotho**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg – Institut für Informatik, Lehrstuhl für Informatik X (Data Science), Professor Dr. Thomas **Kosch**, Humboldt-Universität zu Berlin – Institut für Informatik, Dr. Anne K. **Krüger**, Weizenbaum-Institut e.V., Professorin Dr. Lea Katharina **Kumkar**, Universität Trier – Fachbereich V, Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsfragen der Digitalisierung, Professor Dr. Malte **Persike**, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Center für Lehr- und Lernservices, Professor Dr. Martin **Reinhart**, Humboldt-Universität zu Berlin – Robert-K.-Merton-Zentrum für Wissenschaftsforschung (RMZ)

## Impressum

### Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.

Kennedyallee 40 • 53175 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

Telefax: +49 228 885-2777

postmaster@dfg.de

www.dfg.de

Zitationshinweis: Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Themen des Digitalen Wandels. (2026). Künstliche Intelligenz in der wissenschaftlichen Begutachtung / Artificial Intelligence in the Review Process. Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). <https://doi.org/10.5281/zenodo.18886256>

Alle Publikationen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autor\*innen, Herausgeber\*innen und die DFG in keinem Fall, einschließlich des vorliegenden Werkes, für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler irgendeine Haftung.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Dokument berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige gesetzlich geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche markiert sind.

Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Coverfoto: DFG

Kontaktpersonen in der DFG-Geschäftsstelle:

Dr. Matthias **Katerbow**, Dr. Michael **Lentze**, Dr. Sonja **Ochsenfeld-Repp**, Martin **Steinberger**, Daniel **Weth**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an [KI@dfg.de](mailto:KI@dfg.de).

**Stand: März 2026**

DOI: 10.5281/zenodo.18886256